

akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) bzw. mit Befugniserteilung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Geltungsbereich: Verordnung (EU) 2016/425 mit ProdSG

Inhalt

1	Anwendungsbereich	1
2	NOTIFIZIERTE STELLE	1
3	Antragstellung	1
4	Unteraufträge	2
5	Geheimhaltung	2
6	Prüfung eines Produktes	2
7	Zertifizierung eines Produktes, Modul B (Verordnung Anhang V).....	2
8	Qualitätssicherung für das Endprodukt	3
9	Produktüberwachung (für Kat III Produkte), Modul C2 (Verordnung Anhang VII)	3
10	Fertigungsstättenüberwachung, Modul D (Verordnung Anhang VIII).....	3
11	Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Zertifikaten und Prüfzeichen	3
12	Verpflichtung des Antragstellers zur Aufzeichnung von Beanstandungen an den zertifizierten Produkten.....	4
13	Gültigkeit von Zertifikaten	4
14	Gebühren	4
15	Einsprüche	4
16	Gültigkeit	4
17	Anlagen zur Prüf- und Zertifizierungsordnung der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT	4

1 Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf alle Dienstleistungen der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/425 festgelegt sind und von ihr durchgeführt werden.

Hierzu gehören

- Prüfung von Kopfschutz, Gehörschutz, Hand- und Armschutz sowie Schutzkleidung
- Zertifizierung der geprüften Produkte gemäß Anhang V der Verordnung
- Für Produkte der Risikokategorie III: Qualitätssicherungen für das Endprodukt Anhang VII und VIII der Verordnung
- Zuerkennung des GS-Zeichen gemäß ProdSG,
- Fertigungsstättenüberprüfung im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung
- Aufbewahrung der EU-Baumusterprüfbescheinigung zusammen mit den technischen Unterlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung

Der Prüf- und Zertifizierungsordnung der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PZT GmbH zugrunde.

Die Prüf- und Zertifizierungsleistungen werden allen Antragstellern angeboten, die Produkte auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen und die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2016/425 unterliegen.

2 NOTIFIZIERTE STELLE

Die NOTIFIZIERTE STELLE PZT ist für ihr Prüfgebiet im gesetzlich geregelten Bereich der Verordnung (EU) 2016/425 akkreditiert und unter der EU Kenn-Nr. 1974 benannt.

3 Antragstellung

Prüfungen einschließlich Zertifizierungen sowie Produkt- und Fertigungsüberwachungen sind bei PZT schriftlich mit dem Formblatt "Antrag PSA" bei der Notifizierte Stelle zu beantragen. Die Dokumentation des Produktes ist, falls nicht anders vereinbart, in deutscher oder englischer Sprache mit einzureichen. Gegebenenfalls kann die PZT Übersetzungen anfordern oder zu Lasten des Antragstellers anfertigen lassen.

Der Antrag muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterzeichnet sein.

Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt der Antragsteller die Prüf- und Zertifizierungsordnung als vertragliche Grundlage an.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den im Antrag aufgeführten zusätzlichen Unterlagen bei der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT einzureichen.

Aus den eingereichten Unterlagen sollte die PSA eindeutig zu identifizieren sein und für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ausreichend Informationen hervorgehen. Ist dies nicht der Fall, so kann PZT weitere Unterlagen anfordern.

Nimmt die NOTIFIZIERTE STELLE den Auftrag an, wird mit dem Antragsteller ein Vertrag abgeschlossen.

Die NOTIFIZIERTE STELLE ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen abzulehnen. Die Ablehnung wird gegenüber dem Antragsteller begründet.

Leistungsumfang:

- Durchführung aller erforderlichen Prüfungen am Produkt gem. der im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Normen
- Begutachtung der technischen Unterlagen
- Konformitätsbewertungstätigkeiten
- Ausstellen der Baumusterprüfbescheinigung sowie, wenn gewünscht, eines GS-Zeichen-Genehmigungsausweises (Eine GS Zertifizierung ist nicht möglich bei PSA Kategorie III)
- Gegebenenfalls Überprüfen des gefertigten Produktes, bzw. der Fertigungsstätte
- Aufbewahrung der Unterlagen, bis mindestens fünf Jahre ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung des betreffenden Produktes.

4 Unteraufträge

In Ausnahmefällen ist die NOTIFIZIERTE STELLE berechtigt, andere Stellen mit der Prüfung oder Teilprüfung von Produkten zu beauftragen. Gebühren, die durch Beauftragung oder Beteiligung einer anderen Stelle anfallen, werden dem Antragsteller gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
Eine Beauftragung oder Beteiligung anderer Stellen erfolgt erst nach Abstimmung mit dem Antragsteller.

5 Geheimhaltung

PZT verpflichtet sich, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

6 Prüfung eines Produktes

Die Prüfung des Baumusters erfolgt im Prüflaboratorium der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT in Wilhelmshaven. Die Grundlage der Prüfungen bildet die Verordnung (EU) 2016/425 mit den entsprechenden harmonisierten Normen und dem dazugehörigen Messverfahren. Außerdem finden Beschlüsse (RFU, Recommendation for Use) der nationalen und europäischen Erfahrungsaustauschkreise Anwendung. Für die Erteilung des GS-Zeichens werden außerdem die ZEK Grundsatzbeschlüsse angewendet.

Für die Prüfung sind betriebsbereite Baumuster in der mit der NOTIFIZIERTEN STELLE vereinbarten Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Verbrauchs- oder Ersatzteile kostenlos bereitzustellen. Bedingt durch die Prüfbedingungen können die Baumuster beschmutzt, verschlissen und beschädigt werden. Diese Art von Beeinträchtigungen bzw. Zerstörung gehen nicht zu Lasten der PZT.

Der Antragsteller hat auf Anforderung der NOTIFIZIERTEN STELLE dafür zu sorgen, dass ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der die notwendigen Auskünfte zu den Prüfgegenständen geben kann.

Über das Ergebnis der Prüfung des Baumusters erstellt das Prüflaboratorium einen Prüfbericht, wenn nicht vorher anders vereinbart, in englischer Sprache. Prüfberichte zur Ausstellung des GS-Zeichens werden in deutscher Sprache verfasst. Auf Verlangen der überwachenden Behörden können Prüfberichte auch in die entsprechenden Landessprachen übersetzt werden. Von dem Prüfbericht erhält der Antragsteller nach Abschluss des kompletten Zertifizierungsverfahrens eine Ausfertigung als pdf-Datei und wenn gewünscht in Papierform.

Die NOTIFIZIERTE STELLE ist berechtigt, nach Abschluss des Prüf- bzw. des folgenden Zertifizierungsverfahrens, Baumuster jeweils in ihrem Zustand nach der Prüfung (d. h. teilweise defekt) auf Rechnung des Antragstellers zum Beispiel als „unfreie“ Lieferung zurückzusenden.

Im Falle einer negativ verlaufenen Produktprüfung, bei der kurzfristig eine Nachprüfung durchgeführt werden soll, erfolgt eine kostenfreie Einlagerung der Baumuster für die Dauer von max. drei Monaten. Danach werden die Prüfgegenstände, ebenso wie nach einem Abbruch des Konformitätsverfahrens, zulasten des Antragstellers an ihn zurückgesandt.

Holt der Antragsteller die Baumuster trotz schriftlicher Benachrichtigung nicht ab oder verweigert er die Annahme, so werden die Prüfgegenstände nach einer Wartezeit von einem Monat zu seinen Lasten verschrottet.

Schließt die Prüfung mit einer Zertifizierung, Baumusterprüfbescheinigung ab, so legt die NOTIFIZIERTE STELLE fest, ob die Prüfgegenstände als Belegmuster für den Antragsteller im Lager der PZT einzulagern oder dem Antragsteller gekennzeichnet und ggf. versiegelt zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Dabei ist vom Zertifikatsinhaber sicherzustellen, dass das Belegmuster für Kontrollzwecke jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Lässt im Falle einer Zertifizierung die Bauart des Belegmusters eine Einlagerung weder im Lager der PZT noch beim Antragsteller zu oder wird aus anderen Gründen auf die Einlagerung der Belegmuster verzichtet, so ist zu Lasten des Antragstellers eine ausführliche Dokumentation über das Belegmuster so zu erstellen, dass sich alle prüfungsrelevanten Aspekte aus der Dokumentation ersehen lassen.

Dem Antragsteller übergebene Belegmuster oder Dokumentationen sind der PZT auf Anforderung hin kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der Antragsteller auf Anforderung hin nicht in der Lage, Belegmuster und/oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Antragstellers gegen PZT.

Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungsdauer von Belegmustern, der Dokumentation und der Konformitätsbescheinigungen fünf Jahre ab Ende der Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung.

Die Kosten für die Einlagerung der Belegmuster bei PZT und eine evtl. spätere Entsorgung hat der Antragsteller zu tragen.

Sollten einmal Prüfgegenstände oder Belegmuster im Labor oder im Lager abhandenkommen, oder durch Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport beschädigt werden, so haftet PZT nur, soweit grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde.

7 Zertifizierung eines Produktes, Modul B (Verordnung Anhang V)

Nach Vorliegen des vom Prüflaboratorium erstellten Prüfberichts sowie aller erforderlichen technischen Unterlagen, wird das Prüfergebnis zusammen mit allen dazugehörigen erforderlichen Unterlagen bewertet. Nach positiver Bewertung wird ein Bericht erstellt und eine Baumusterprüfbescheinigung in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Für Kategorie III Produkte ist die Baumusterprüfbescheinigung gemäß Verordnung (EU) 2016/425 nur gültig, wenn ein Vertrag für überwachte Produktprüfungen, Anhang VII, Modul C2 oder für eine Überwachung des Produktionsprozesses und eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems, Anhang VIII, Modul D abgeschlossen wurde. Die Zertifizierung gilt für eine laufende Produktion, wenn das Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt. Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung beträgt maximal fünf Jahre. Die Baumusterprüfbescheinigung ist Eigentum der PZT und muss auf Verlangen zurückgegeben werden.
Eine negative Bewertung wird dem Antragsteller unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren (frühestens 12, spätestens 6 Monate vor Ablauf) erklärt der Hersteller in einem Antrag, ob die Produktion noch weiterbesteht und das Produkt in unveränderter Form weiter gefertigt wird. Ist dies der Fall, wird entsprechend der PSA-Verordnung Anhang V, 7.6 verfahren. Dem Hersteller wird bestätigt, dass keine Änderungen am zugelassenen Baumuster und am Stand der Technik stattgefunden haben und es wird die Baumusterprüfbescheinigung des Produkts auf weitere, maximal fünf Jahre neu ausgestellt.

Die NOTIFIZIERTE STELLE ist unverzüglich über geplante Änderungen aufgrund des „Stand der Technik“ zu unterrichten, die in der

Konstruktion und Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Baumuster vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Prüfungen hinsichtlich der akustischen und physikalischen Parameter relevant sein könnten.

Der Zertifikatsinhaber informiert die NOTIFIZIERTE STELLE darüber hinaus unverzüglich über die Änderung der Firma (Änderung des Namens, Veränderungen bei rechtlichem, wirtschaftlichem oder organisatorischem Status bzw. der Eigentümerschaft), die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma / einen anderen Firmeninhaber, der Organisation und des Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal), Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode und bei wesentlichen Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

Die NOTIFIZIERTE STELLE entscheidet, gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung, ob das Zertifikat weiterhin gültig ist, und stellt erforderlichenfalls eine entsprechende Ergänzung zu dem bestehenden Zertifikat aus.

8 Qualitätssicherung für das Endprodukt

Produkte nach Kategorie III unterliegen einer Produktüberwachung (Modul C2) oder einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D). Baumusterprüfbescheinigungen für Kategorie III Produkte sind somit nur in Verbindung mit einer jährlichen Überwachung gem. Modul C2 oder Modul D gültig.

Für die jährliche Überwachung schließt der Antragsteller mit einer geeigneten notifizierten Stelle einen Vertrag zur Überwachung.

Der Antragsteller ist während der Dauer und Gültigkeit des Zertifikats verpflichtet:

- die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen,
- entsprechend der Risikokategorie des zertifizierten Produktes, der NOTIFIZIERTEN STELLE jederzeit zu ermöglichen, Produkte aus der laufenden Fertigung zu entnehmen sowie die periodisch wiederkehrenden Kontrollen der Produktfertigung durch PZT vorzunehmen,
- jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten, der NOTIFIZIERTEN STELLE vor der Umsetzung anzuzeigen und prüfen zu lassen,
- der NOTIFIZIERTEN STELLE rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der Fertigung oder eine beabsichtigte Firmenänderung anzuzeigen,
- wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt,
- hinzunehmen, dass PZT aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung des Mitgliedsstaates oder des Akkreditierers hin, diese Informationen und Unterlagen sowohl den Vertrag mit dem Antragsteller als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der PZT weitergegeben werden dürfen. Über weitergegebene Informationen wird der Kunde informiert. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Erteilung und Zurückziehung der erstellten Zertifikate, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit geprüften Produkten stehen.
- PZT behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

9 Produktüberwachung (für Kat III Produkte), Modul C2 (Verordnung Anhang VII)

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen wird PZT jährlich den Antragsteller auffordern die Orte anzugeben, wo ein Produkt des letzten Fertigungsloses von PZT gezogen werden kann. Der Antragsteller gewährt dem Mitarbeiter freien Zugang zu Fertigung und Lager, um die Baumuster für die Überwachung zu ziehen. Das Produkt wird mit dem ursprünglichen Baumuster verglichen und Nachprüfungen unterzogen. Im Falle, dass Abweichungen bzw. Mängel festgestellt werden, ist der Antragsteller verpflichtet unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zurück zu verfolgen. Erst nach erfolgreichem Abstellen der Mängel darf das Produkt wieder zur Auslieferung freigegeben werden. PZT behält sich die Forderung vor, die im Markt befindlichen Produkte durch den Antragsteller nachbessern zu lassen. Kommt der Antragsteller diesen Forderungen nicht nach, behält sich PZT vor, dem Antragsteller die Zertifizierung auszusetzen oder zu entziehen.

Alle entstehenden Kosten für die Produktüberwachung werden nach Aufwand berechnet und sind vom Antragsteller zu tragen.

10 Fertigungsstättenüberwachung, Modul D (Verordnung Anhang VIII)

Für die Qualitätssicherung, bezogen auf den Produktionsprozess sowie vor der erstmaligen Zuerkennung eines GS-Zeichens an den Antragsteller, führt PZT auf der Grundlage des ProdSG, der Verordnung (EU) 2016/425 und der ZEK-Beschlüsse eine Werkerstbesichtigung durch. In den Folgejahren werden im Rahmen der Werksbesichtigung Proben gezogen, an denen eine Produktüberwachung vorgenommen wird. Hierzu ist PZT der Zugang zu den Fertigungsstätten zu gestatten, gegebenenfalls ist auch die Teilnahme von Beobachtungen zu ermöglichen.

Der Antragsteller informiert PZT unverzüglich über die Verlegung der Fertigungsstätte oder die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber. Sofern beim Wechsel der Fertigungsstätte eine Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch PZT notwendig wird, ist diese vom Antragsteller zu ermöglichen.

Alle entstehenden Kosten für die Fertigungsstättenüberwachung und die Produktüberwachung sind vom Antragsteller zu tragen.

11 Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Zertifikaten und Prüfzeichen

Prüfberichte sowie Zertifikate dürfen nur vollständig verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Falle einer schriftlichen Genehmigung der PZT. Der Antragsteller ist mit dem Erhalt des Berichtes bzw. des Zertifikates oder der EU-Baumusterprüfbescheinigung berechtigt und verpflichtet, an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten die entsprechende Konformitätskennzeichnung "CE" entsprechend der Verordnung (EU) 2016/425, Artikel 17 anzubringen. Produkte der Kategorie II sind nur mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen, Produkte der Kategorie III mit dem CE-Zeichen und der EU-Kenn-Nr. der Notifizierten Stelle.

Wurde außer der Baumusterprüfung auch die GS-Zeichengenehmigung erteilt, so darf das GS-Zeichen für die Dauer der Gültigkeit zusätzlich auf dem Produkt angebracht werden. Hier sind die Vorlagen von PZT umzusetzen.

Werden die Zertifizierungsdokumente an andere weitergegeben, so müssen diese vollständig in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

Wird auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien Bezug genommen, so sind die Vorgaben der Notifizierten Stelle und die Anforderungen für das Konformitätszeichen, zu erfüllen.

Die Produktzertifizierung darf in keiner Weise verwendet werden, die die Notifizierte Stelle in Misskredit bringen könnte. Es dürfen keinerlei Äußerungen über die Produktzertifizierung gemacht werden, die die Notifizierte Stelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Die NOTIFIZIERTE STELLE ist berechtigt, die Ausstellung des Zertifikates zu veröffentlichen und den Mitgliedsstaat zu unterrichten, sofern die NOTIFIZIERTE STELLE hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Vor einem anderweitigen Öffentlichmachen von Zertifikaten wird der Zertifikatsinhaber um Zustimmung ersucht.

12 Verpflichtung des Antragstellers zur Aufzeichnung von Beanstandungen an den zertifizierten Produkten

Bei Beanstandungen an den zertifizierten Produkten hat der Hersteller Aufzeichnungen zu erstellen, woraus entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind. Auf Verlangen der Zertifizierungsstelle sind ihr diese zur Einsichtnahme vorzulegen.

13 Gültigkeit von Zertifikaten

Die Gültigkeit der Zertifikate richtet sich nach den Festlegungen der Verordnung (EU) 2016/425.

Ein Zertifikat wird ungültig, wenn:

- die Gültigkeit des Zertifikates nach z.B. fünf Jahren abgelaufen ist,
- der Inhaber des Zertifikates die Produktion oder den Vertrieb des Produktes beendet,
- der Inhaber beantragt das Zertifikat zurückzuziehen,
- der Inhaber des Zertifikates die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung ergeben, nicht mehr erfüllt,
- sich herausstellt, dass der Inhaber des Zertifikates oder sein Beauftragter die Prüf- und Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten getäuscht
oder zu täuschen versucht hat,
- das Prüfzeichen oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produkts nicht eingehalten werden,
- das Zertifikat für Produkte verwendet wird, die nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen,
- nachträglich an den Produkten Mängel festgestellt werden, die bei der Prüfung nicht erkannt wurden und die trotz schriftlicher Aufforderung durch die NOTIFIZIERTE STELLE in der festgelegten Frist nicht abgestellt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegengestanden hätten,
- sich erhebliche Mängel bei der Qualitätssicherung des Produktes herausstellen,
- die Rechtsgrundlage für die Zertifizierung eines Produktes nicht mehr gegeben ist.

Je nach Schwere, kann bis zur Beseitigung Mangels das Zertifikat auch kurzfristig eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Die NOTIFIZIERTE STELLE kann die Rückgabe der Zertifikatsdokumente verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich daraufhin Werbemaßnahmen jeglicher Art, die Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, es sei denn er transferiert die Zertifizierung zu einer anderen NOTIFIZIERTEN STELLE.

14 Gebühren

Die für die Tätigkeiten der NOTIFIZIERTEN STELLE nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung anfallenden Aufwendungen werden dem Antragsteller entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist die gültige Gebührenordnung der NOTIFIZIERTEN STELLE.

15 Einsprüche

Bei Streitfragen, die sich aus der Tätigkeit der NOTIFIZIERTEN STELLE ergeben, kann jede Vertragspartei die Geschäftsführung der PZT GmbH kontaktieren. Eine Information zum Einspruch- und Beschwerdeverfahren kann auf der Internetseite von PZT heruntergeladen werden. Die PZT Geschäftsleitung ist bemüht, im Sinne einer Schlichtungsstelle gemeinsam mit dem Antragsteller und den Leitern des Prüflaboratoriums und der Zertifizierungsstelle den Streitfall zu klären.

16 Gültigkeit

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüf- und Zertifizierungsaufträge, die ab 21. April 2018 mit der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT GmbH abgeschlossen werden.

17 Anlagen zur Prüf- und Zertifizierungsordnung der NOTIFIZIERTEN STELLE PZT

In den jeweils gültigen Ständen:

- Akkreditierungsumfang der NOTIFIZIERTEN STELLE
- Gebührenordnung der NOTIFIZIERTEN STELLE
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der PZT GmbH